
S 40 AS 3340/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 3340/20
Datum	20.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1845/21 NZB
Datum	08.02.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Düsseldorf vom 20.10.2021 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in einem Klageverfahren, das auf Rücknahme eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides gerichtet war.

Der 1959 geborene Kläger arbeitet bei der Firma M GmbH und bezieht vom Beklagten ergänzend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Mit Bescheiden vom 06.03.2018 und 24.11.2018 bewilligte der

Beklagte f  r die Zeit vom M  rz 2018 bis Februar 2019 Alg II i.H.v. monatlich 317,06    bzw. ab Januar 2019 monatlich 325,06   . Der Kl  ger informierte den Beklagten mit einem als    Ver  nderungsmitteilung    gekennzeichneten Schreiben vom 13.04.2018   ber eine Gehaltserh  hung infolge einer Aufstockung der monatlichen Arbeitszeit von 95 auf 100 Stunden und f  gte die Lohnabrechnung f  r den Monat M  rz 2018   ber 884,12    brutto / 700,89    netto bei. Der Kl  ger reichte in der Folge Abrechnungen mit identischem Gehalt jeweils im Folgemonat ein. Die Gehaltsabrechnung f  r den Monat Juli 2018 ging dem Beklagten am 29.08.2018 zu. Mit Schreiben vom 14.08.2019 h  rte der Beklagte den Kl  ger zu der beabsichtigten teilweisen Aufhebung und Erstattung wegen Einkommenserzielung aus der Besch  ftigung bei der Firma M GmbH an. Der Kl  ger entgegnete am 16.08.2019, die beabsichtigte Aufhebung und R  ckforderung sei nicht nachvollziehbar, da er seine Lohnabrechnung stets einreiche und zudem den Beklagten zeitnah   ber jede Erh  hung des Mindestlohnes unterrichte.

Mit Bescheid vom 06.09.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.09.2020 hob der Beklagte die Bewilligung f  r die Zeit von Juli 2018 bis Februar 2019 nach [      48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) i.V.m. [    40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [    330 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) wegen Erzielung von (h  herem) Einkommen teilweise auf und forderte Erstattung i.H.v. insgesamt 199,48   .

Der Kl  ger hat am 08.10.2020 Klage bei dem Sozialgericht D  sseldorf erhoben. Die Aufhebung und Erstattung f  r den Monat Juli 2018 sei ausgehend von der Einreichung der Gehaltsabrechnung f  r Juli 2018 am 29.08.2018 au  erhalb der Jahresfrist des [    48 Abs. 4,     45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) erfolgt.

Der Beklagte hat ausgef  hrt, die Jahresfrist beginne erst nach erfolgter Anh  rung des Betroffenen. Diese sei mit Schreiben vom 14.08.2019 erfolgt. Die Jahresfrist sei beachtet worden.

Mit Gerichtsbescheid vom 20.10.2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Die Jahresfrist sei gewahrt, denn diese beginne nach der Rechtsprechung erst im Anschluss an die Anh  rung. Zudem habe der Beklagte mit Bescheid vom 06.03.2018 Alg II von M  rz 2018 bis einschlie  lich Februar 2019 bewilligt. Der Beklagte habe daher erst mit Ablauf des Februar 2019 bzw. M  rz 2019 wissen k  nnen, f  r welche Zeitr  ume eventuell welche R  ckforderung entstehe. Beginn der Jahresfrist sei daher der 01.03.2019 gewesen.

Gegen den ihm am 15.11.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl  ger am 15.12.2021 Beschwerde wegen Nichtzulassung der Berufung eingelegt. Die Berufung sei zuzulassen, da der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts mit seiner Rechtsauffassung, die Jahresfrist sei ausgehend von der Anh  rung vom 14.08.2019 noch nicht verstrichen, von einer Entscheidung des BSG abweiche. Das BSG (Urteil vom 08.02.1996     [13 RJ 35/94](#) Rn. 24) habe entschieden, dass die Jahresfrist des [    45 Abs. 4 SGB X](#) in der Regel erst mit der Anh  rung der Beh  rde beginnt, aber eine Ausnahme f  r den Fall zugelassen, dass     zu

einem früheren Zeitpunkt bei objektiver Betrachtung ein sicheres Kenntnis der Behörde von allen erforderlichen Tatsachen vorliegen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und der Tatsache, dass die Gehaltsmitteilung für Juli 2018 am 29.08.2018 bei dem Beklagten vorlag, hätte das Sozialgericht die streitigen Bescheide teilweise, d.h. für den Monat Juli aufheben müssen. Das Sozialgericht habe dies unterlassen und weiche daher von dem Urteil des BSG ab.

Ä

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ([Ä§ 145 SGG](#)) ist statthaft und zulässig. Gemäß [Ä§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der ausdrücklichen Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 € nicht übersteigt und keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft ([Ä§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Dies ist vorliegend der Fall, denn der Kläger begehrt die Rücknahme der Aufhebung und Erstattung für Juli 2018 i.H.v. 25,13 €.

Die Beschwerde ist unbegründet, weil keiner der in [Ä§ 144 Abs. 2 SGG](#) genannten Zulassungsgründe vorliegt.

Nach [Ä§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist eine Berufung zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshilfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung i.S.d. [Ä§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) hat eine Rechtssache, wenn sie eine bisher ungeklärte Rechtsfrage aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (Klärungsbedürftigkeit). Ein Individualinteresse genügt nicht. Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entschieden sein. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Die Frage, wann die Jahresfrist des [Ä§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) grundsätzlich und im Rahmen von [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) beginnt, ist höchstgerichtlich geklärt (vgl. Beschluss des Senats vom 10.01.2022 – L 7 AS 705/21 B; Merten in: Hauck/Noftz SGB X, Ä 48, Rn. 121f. m.w.N.). Soweit nur objektive Merkmale Tatbestandsvoraussetzung sind (wie in dem hier einschlägigen [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#)), ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem die Behörde Kenntnis von der Änderung der Verhältnisse hatte ([BSG, Urteil vom](#)

[25.04.2002 â€” B 11 AL 69/01 R](#), juris, Rn. 19f.). Nur in Fllen, in denen es auf subjektive Elemente (etwa Bglubigkeit) ankommt, liegt dieser Informationsstand regelmig erst nach erfolgter Anhrung des Betroffenen vor (vgl. etwa BSG, Urteil vom 27.07.2000 â€” [B 7 AL 88/99 R](#), juris, Rn. 24). Mithin ist im Zusammenhang mit dem nicht auf subjektive Elemente abstellenden Aufhebungstatbestand des [ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) (vgl. auch Brandenburg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., [ 48 SGB X](#), Rn. 124), mageblich auf die Kenntnis von Umfang und des Zeitpunktes des Zuflusses â€” z.B. auf den Eingang der Verdienstbescheinigung â€” abzustellen (vgl. bereits BSG, Urteil vom 28.06.1990 â€” [7 RAr 132/88](#), juris, Rn. 26). Auch hinsichtlich [ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#), wonach der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der nderung der Verhltnisse aufgehoben werden soll, wenn einer der Tatbestnde des [ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB X](#) erfllt ist, ist hchststrichterlich geklrt, dass es der Prfung bedarf, ob ein atypischer Fall â€” ggf. wegen Mitverschulden des Leistungstrgers â€” vorliegt (BSG, Urteil vom 28.06.1990 â€” [7 RAr 132/88](#), juris, Rn. 27 f.).

Auch der Berufungszulassungsgrund des [ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) (Divergenz) ist nicht gegeben. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Mastbe entwickelt hat. Eine evtl. Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begrndet keine Divergenz (vgl. BSG, Beschluss vom 05.10.2010 â€” [B 8 SO 61/10 B](#) mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen zum insoweit gleichlautenden [ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#); stndige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschluss vom 11.07.2019 â€” [L 7 AS 689/19 NZB](#)). Bei der Frage, ob eine Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichts zu bejahen ist, beschrnkt sich die Prfung auf das zustndige Berufungsgericht (Breitkreuz/Schreiber, in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl., [ 144](#) Rn. 35). Das Sozialgericht hat â€” entgegen der Auffassung des Klgers â€” keinen abweichenden Rechtssatz in diesem Sinne aufgestellt, auf dem das Urteil beruht. Es hat der abweichenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht widersprochen und eine insoweit die Entscheidung tragende (abweichende) Rechtsansicht (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage, [ 144](#) Rn. 30, [ 160](#), Rn. 14) entwickelt. Vielmehr hat es sich â€” zu Unrecht â€” explizit auf von ihm fr einschlgig erachtete hchststrichterliche Rechtsprechung berufen. Ein solcher Rechtsirrtum im Einzelfall begrndet keine Divergenz im Sinne von [ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#). Darber hinaus bezge sich die Divergenz, bejahte man eine solche, nur auf einen der vom Sozialgericht angefochtenen Begrndungsanstze, sodass ein Beruhen der Entscheidung auf der Abweichung (vgl. Leithere, a.a.O., [ 160](#) Rn. 15) fehlte.

Ebenso wenig liegt der Zulassungsgrund des [ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) vor. Es ist kein Verfahrensmangel ersichtlich. Einen Verfahrensfehler macht der Klger im

Äußerungen auch nicht geltend.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Ä§ 193 SGG](#).

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskräftig ([Ä§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Ä§ 177 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 08.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024